

# Richtlinien Frauen

zur Kreismeisterschaft 2025/2026  
des Kreisfußballverbandes Schwerin-Nordwestmecklenburg e.V.

---

## **1. Organisation des Spielbetriebs**

### **1.1 Spieldurchführung**

Die Spieldurchführung der Kreisoberliga Frauen erfolgt auf der Grundlage bestehender Ordnungen des LFV M-V, sofern es keine Zusätze des KFV SN-NWM gibt. Es sind die Spielordnung des KFV SN-NWM sowie die Spieljahresausschreibung 2025/2026 bindend.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Frauen nur auf dem Halbfeld spielen.**

### **1.2 Ansetzungen und Anstoßzeiten, Spielverlegungen**

Die Spielansetzungen und Anstoßzeiten entsprechen den Veröffentlichungen im DFBnet. Sie orientieren sich am Rahmenspielplan-Frauen der Saison 2025/2026 des KFV SN-NWM. **Die Vereine sind verpflichtet, sich ständig über den aktuellen Stand der Ansetzungen im DFBnet zu informieren.**

Veränderungen und Spielverlegungen werden den am Spiel Beteiligten (Vereine, Schiedsrichter, Staffelleiter) über das elektronische Postfach bzw. per E-Mail mitgeteilt.

Spielverlegungen sind mindestens **72 Stunden** vor dem angesetzten Spieltermin **online** zu beantragen und werden **ausschließlich nur durch den für den Spielbetrieb Verantwortlichen (D.Voigt) vorgenommen**.

**In strittigen Fällen entscheidet die AG Nachwuchs.**

Der jeweils letzte Spieltag ist in der Regel am gleichen Tag mit gleicher Anstoßzeit zu beginnen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. **Über begründete Ausnahmen entscheidet der Jugendausschuss. Voraussetzung für eine Spielverlegung am letzten Spieltag ist das Einverständnis beider Mannschaften.**

Ergeben sich Ereignisse (Spielverlegungen höherklassiger Mannschaften, Platzsperren, Großveranstaltungen usw.), die den Ablauf des Spielplanes beeinflussen, ist der für den Spielbetrieb Verantwortliche umgehend zu informieren.

### **1.3 Spielausfälle**

Bei unverschuldeten Spielausfällen (z.B. Unbespielbarkeit des Platzes) gilt in der Regel der im Rahmenterminplan folgende Nachholspieltag. **Wichtig: Beide Vereine können sich ebenfalls auf einen nicht im Rahmenterminplan stehenden Termin einigen und teilen diesen Termin dann dem Verantwortlichen für Spielbetrieb nur über das elektronische Postfach schriftlich mit.**

Spielwertungen bei Nichtanreten von Mannschaften werden im Zuständigkeitsbereich des KFV SN-NWM durch das Sportgericht entschieden.

### **1.4 Witterungsbedingte Platzsperren**

Grundsätzlich ist SpO § 5 Ziff. 7 zu beachten. Werden Haupt- und Ausweichplätze wegen schlechter Witterungsbedingungen durch den Eigentümer gesperrt, haben diese Sperren bis **Freitag, 12 Uhr vor dem Spieltag schriftlich durch den Eigentümer** in der KFV- Geschäftsstelle vorzuliegen.

Bei extrem schlechten Witterungsbedingungen **ist ein Tag vor dem Spieltag** durch den gastgebenden Verein der Verantwortliche für Spielbetrieb (**D.Voigt**) zu verständigen, um grundsätzlich bis 24 Stunden vor der Anstoßzeit eine Entscheidung zur Spieldurchführung herbeizuführen. **SPO § 5 Ziff. 7. b (Nachweisliches Bemühen um einen Ausweichplatz) ist unbedingt zu beachten.** Der Verantwortliche für den Spielbetrieb informiert bei einer Spielabsage die Gastmannschaft und den SR-Ansetzer. Erfolgt diese Maßnahme nicht, kann nur durch den angesetzten Schiedsrichter **am Spieltag** eine Entscheidung getroffen werden. (SPO § 5 Ziff. 7a) Der angesetzte SR hat rechtzeitig am Spielort zu sein, damit die Gastmannschaft noch vor der Abreise informiert werden kann. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme (Abreisezeit und Telefonverbindung absprechen) mit der Gastmannschaft ist erforderlich. Fahrkosten und Telefongebühren für den angereisten SR trägt der Gastgeber.

Bei einer Spielabsage durch den Schiedsrichter ist der Verantwortliche für Spielbetrieb durch den gastgebenden Verein in Kenntnis zu setzen.

## **1.5 Freundschaftsspiele und Turniere**

Die Regelung in § 10 der SpO des LFV M-V ist einzuhalten.

Sind bei entsprechender Freigabe im System (DFBnet) **nur** noch durch die Vereine selbst anzulegen. Bei fehlender Freigabe besteht über den Vereins- bzw. Kreisadministrator die Möglichkeit der Freischaltung. Der elektronische Spielberichtsbogen ist ordnungsgemäß auszufüllen, bei einer Störung bzw. technischen Problemen ist die platzbauende Mannschaft dafür verantwortlich, einen Spielberichtsbogen an den zuständigen Staffelleiter zu senden

## **2. Digitaler Spielerpass, Spielermeldung und Zweitspielrecht und Sonderanträge**

Der digitale Spielerpass ersetzt die konventionelle Spielberechtigung mittels der gedruckten Pässe.

**Steht aus technischen Gründen das Online-System zum Nachweis am Spieltag nicht zur Verfügung, erfolgt die Prüfung der Spielberechtigung über einem mitzuführenden Ausdruck der Spielerliste (inklusive der Fotos) aus dem DFBnet oder einer digital mitgeführten PDF-Datei.**

Kann kein Ausdruck der Spielberechtigungsliste zur Kontrolle vorgelegt werden, ist das Spiel dennoch durchzuführen. Spielerinnen dürfen nur am Spiel teilnehmen, wenn sie sich ausweisen können und im Pass-Online spielberechtigt sind. Der betroffene Verein hat innerhalb einer Woche eine schriftliche Erklärung über das Fehlen der Spielberechtigungsliste an den Staffelleiter einzusenden.

Der Staffelleiter beantragt beim zuständigen Rechtsorgan ein Verfahren zu diesem Verstoß.

Eine Spielerin ist trotz einer gültigen Spielerlaubnis auf Kreisebene nicht spielberechtigt, wenn sie nicht vor Beginn des Spieles auf dem Spielbericht als Spielerin der Startelf oder Auswechselspielerin nominiert wurde. Beim Zweitspielrecht ist der bestätigte Antrag mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Kann der Antrag nicht vorgelegt werden, ist die Spielerin nicht berechtigt, am Spiel teilzunehmen

Bei Unstimmigkeiten der Identität eines Spielers entscheidet der Schiedsrichter nach Vorlage eines anderen Personaldokuments (z. B. Personalausweis, Schülerausweis etc. mit Passbild.) über die Spielberechtigung in diesem Fall. Gegen die Entscheidung kann bis 15 Minuten nach Spielende protestiert werden.

### **Anträge auf Erteilung eines Zweitspielrechtes sind beim LFV M-V zustellen.**

Im Frauenbereich sind **Portraitfotos** für den Digitalen Spielerpass zu verwenden. **Spielberechtigungen werden über DFBnet und Pass-Online im elektronischen Spielbericht wirksam. Der Ausdruck der Spielerliste ist bei Veränderungen neu auszudrucken.**

**Bei Teilnahme an Veranstaltungen des LFV M-V e.V. ist auf gesonderte Regelungen zu achten.**

### **2.1 Sonderspielrecht**

Für 15.-jährige Spielerinnen die vor dem 31.12. des Spieljahres 16 werden kann der Verein einen Antrag auf Sonderspielrecht stellen.

### **3. Spielberichtsbogen**

Die Vereine sind verpflichtet, für alle Pflichtspiele den **elektronischen Spielberichtsbogen** zu verwenden.

**Der Heimverein hat die entsprechende Technik für die Gastmannschaft und den Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.**

**Im Spielberichtsbogen ist der Grund bei Ausfall der Technik zu benennen.**

**Die Eintragungen der beteiligten Vereine haben in der Regel spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn beendet zu sein.**

**Im Falle einer Störung des E-SBB muss der Verantwortliche für den Spielbetrieb (D.Voigt) darüber informiert werden. Dafür ist der Gastgebende Verein verantwortlich.**

Für jedes Pflicht- und Freundschaftsspiel ist der elektronische Spielberichtsbogen ordnungsgemäß auszufüllen. Sollte es zum Ausfall des elektronischen Spielberichts kommen, wird der herkömmliche Spielberichtsbogen verwendet und ist an den für die platzbauende Mannschaft zuständigen Staffelleiter (innerhalb von 24 Stunden nach Spielschluss) zu senden. Es sind ausschließlich die Spielberichtsbögen des LFV M-V zu verwenden.

Erscheint am Spieltag der angesetzte **Schiedsrichter** nicht, gibt es die Einstellung „**Nichtantritt Schiedsrichter**“. Bei Eintritt dieses Falls müssen beide Zugangsberechtigte der Mannschaften erst den Button „**Nichtantritt Schiedsrichter**“ anklicken und erst danach kann ein Zugangsberechtigter die Eingaben im elektronischen Spielbericht vornehmen.

Vor jedem Pflicht- und Freundschaftsspiel sind alle Auswechselspieler auf dem elektronischen Spielberichtsbogen einzutragen. **Vor dem Spiel nicht eingetragene Wechselspieler können im Spiel nicht zum Einsatz kommen.**

Sollte es zum Ausfall des elektronischen Spielberichts kommen, ist dem Schiedsrichter (SR) ein ausreichend frankierter und mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters versehener Briefumschlag zur Verfügung zu stellen. Verantwortlich für die rechtzeitige Absendung an den Staffelleiter ist der SR. Ist kein angesetzter SR anwesend, ist der Heimverein für die Zusendung verantwortlich.

#### **4. Ergebnismeldung**

Im Falle einer Störung des E-SBB hat die **Meldung des Ergebnisses bis spätestens eine Stunde nach Spielende** über das DFBnet zu erfolgen. Dafür ist der Gastgebende Verein verantwortlich.  
**Der Verantwortliche für den Spielbetrieb (D.Voigt)** muss ebenfalls vom Gastgebenden Verein über E-Postfach informiert werden.

Bei Nichtbeachtung vorgenannter Festlegungen wird ein Strafgeld in Höhe von **10,00 Euro** pro Meldepflicht ausgesprochen.

#### **5. Spielkleidung und Trikotwerbung**

##### **5.1 Spielkleidung**

Die Spielkleidung ist für die jeweilige Mannschaft bei der Mannschaftsmeldung im DFBnet anzugeben. Mit der gemeldeten Spielkleidung sind die Heimspiele durchzuführen. Die **Gastmannschaft** hat eine andersfarbige Spielkleidung zu tragen und hat bei Bedarf das Trikot zu wechseln.

Ergeben sich im Verlauf der Saison Änderungen, ist die Geschäftsstelle des KFV SN-NWM zu informieren, welche die jeweiligen Gegner über entsprechende Rundschreiben informiert.

##### **5.2 Werbung**

Es gelten die Regelungen der **Spielordnung des LFV § 5 a.**

### **6. Regelungen zum Spielbetrieb**

#### **6.1 Punkt- und Pokalspiele**

Der Spielort ist immer der im Vereinsmeldebogen angegebene Hauptplatz. Kann ein Spiel aus witterungsbedingten Gründen nicht auf dem Hauptplatz ausgetragen werden, ist die Spieldurchführung auf dem im Vereinsmeldebogen angegebenen Ausweichplatz zu organisieren. Ist ein Kunstrasenplatz als Ausweichplatz angegeben, ist die Gastmannschaft zur Mitführung der dafür notwendigen Schuhe in jedem Fall verpflichtet.

Eine eigenmächtige unbegründete Spielortverlegung ist den Mannschaften untersagt.

**Für den regelgerechten Platzaufbau** ist der gastgebende Verein zuständig, auch wenn er nicht Platzeigentümer/Rechtsträger ist.

Bei Punktgleichheit in den Staffeln entscheidet der direkte Vergleich (nach Hin und Rückspiel) der Mannschaften. Sollte dieser auch gleich sein, fällt die Entscheidung wie folgt:

1. Tordifferenz
2. mehr geschossenen Tore

Daneben findet bei den Frauen ein Pokalwettbewerb statt. Die Ausscheidungsrounde und das Halbfinale finden im Hin und Rückspielmodus statt.

#### **Coaching Zone**

in der Coaching Zone dürfen sich nur Trainer/Betreuer und Spieler der Mannschaften aufhalten, die am aktuellen Spieltag im E-Spielbericht eingetragen sind.

##### **7.1.1 Schiedsrichteransetzungen:**

Die Punktspiele / Pokalspiele in der Frauen Kreisoberliga werden mit Schiedsrichtern besetzt.

##### **7.1.2 Spielmodus Punktspielbetrieb Frauen Kreisoberliga**

Der Spielbetrieb wird in Hin- und Rückspielen durchgeführt. Die Spiele werden auf dem Halbfeld ausgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Frauen nur bis zu fünf Spielerinnen ein- und ausgewechselt werden dürfen.

### **7.1.3. Feldverweise und Vorkommnisse**

Ist durch den Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen ein Feldverweis eingetragen, können die Vereine und/oder die betroffene Spielerin binnen einer Frist von **sieben Tagen** nach dem Feldverweis eine schriftliche Stellungnahme an den Staffelleiter abgeben. Nach dieser Frist kann ein Antrag auf Durchführung des Verfahrens ohne Stellungnahme des Vereins beim Sportgericht eingereicht werden (s. RuVO § 24 Ziff.1).

**Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bei einer roten Karte und/oder bei besonderen Vorkommnissen an den Staffelleiter innerhalb von 24 Stunden einen Bericht in den elektronischen Spielbericht einzustellen.**

**Im Interesse der rechtzeitigen Bearbeitung von Vorkommnissen vor, während oder nach einem Pflichtspiel, sind die Vereine verpflichtet, den Staffelleiter noch am Spieltag über Ereignisse in Kenntnis zu setzen. (übers DFB-Postfach).**

### **7.1.4 Pokalauslosungen**

Die Auslosungen bei den Frauen erfolgen Live auf Facebook.

### **7.1.5 Pokalendspiele**

Vereine können sich bis zum **01. April 2024** in der KFV- Geschäftsstelle für die Austragung des Endspiels bewerben. Sollte es keinen Ausrichter geben, wird das Finale zwischen beiden Finalisten ausgelost und findet dann am Ende der Saison auf deren Heimplatz statt.

**Es wird darauf hingewiesen, dass bei Pokalspielen, welche im 9 Meter Schießen entschieden werden, fünf Schützen erforderlich sind.**

## **8. Ordnung und Sicherheit**

Es gelten die Bestimmungen der Spielordnung § 12:

„Jeder Verein ist verpflichtet, einen reibungslosen und ungestörten Veranstaltungsablauf aller Pflicht- und Freundschaftsspiele in den jeweiligen Alters- und Spielklassen durch ausreichende Ordnungsmaßnahmen zu sichern. Die Heimvereine sind verpflichtet, bei einer Zuschauerzahl bis zu **100 Personen mindestens drei Ordner** zum Einsatz zu bringen. Geht die Zuschauerzahl über 100 hinaus, so ist für je weitere 100 Zuschauer mindestens ein weiterer Ordner einzusetzen“ Die Ordner sind laut § 20, Ziffer 5 Sicherheitsrichtlinien des LFV M-V, **kenntlich zu machen**. Anzahl und Namen der Ordner sind für **jedes** Spiel in einem einheitlichen KFV-Ordnerbuch dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen und werden durch den Schiedsrichter nach dem Spiel abgezeichnet. Das einheitliche KFV-Ordnerbuch gibt es für 1,50 € in der Geschäftsstelle des KFV bzw. bei der Spieljahreseröffnung gegen Rechnungslegung.

Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, den Ausschank bzw. Verkauf von alkoholischen oder anderen Getränken in Gläsern, Flaschen oder Dosen nicht zuzulassen und das Mitbringen derartiger Getränke durch die Zuschauer zu verbieten.

## **9. Kontrollverfahren**

Zur Umsetzung des vorgenannten Punktes 9 dieser Richtlinie können durch den Jugendausschuss des KFV SN-NWM beauftragte Personen einmal im Halbjahr bei den Vereinen Spielbeobachtungen durchführen.

## **10. Protest**

Ein Protest kann nach § 5 Nr.4a) der SpO und ansonsten nur gegen den Ausgang eines Spiels eingelegt werden. In letzterem Fall kann sich der Protest nur auf einen spielentscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.

Der Protest ist innerhalb 15 Minuten nach Spielende gegenüber dem Schiedsrichter durch die Spielführerin bzw. Mannschaftsverantwortlichen des Vereins einzulegen und vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Die Frist für die Begründung eines Protestes und für die Einzahlung der Gebühr beträgt sieben Tage. Dem Rechtsorgan ist vom Verein der Nachweis über die Einzahlung der Protestgebühr (§ 15 Ziff.3) innerhalb der Frist zuzusenden.

Frauen Kreisoberliga Platz 1 bis 3 kleine Pokale

**13. Meisterschaftsehrungen**

Torschützenkönigin